

Wie können die Kosten abgerechnet werden?

- +** Bei Arbeitsunfällen können die Behandlungskosten selbst bei illegaler Beschäftigung ohne Aufenthaltsstatus gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften geltend gemacht werden.
- +** Nach dem Opferentschädigungsgesetz können auch Menschen ohne Aufenthaltsstatus Leistungen beziehen, wenn sie Opfer einer Gewalttat in Deutschland geworden sind.
- +** Wenn im Herkunftsland eine Krankenversicherung und ein Sozialversicherungsabkommen zwischen den Ländern besteht, ist im Rahmen der Leistungspflicht die gesetzliche Krankenkasse im Heimatland der zuständige Leistungsträger.
- +** Bei Erkrankungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes ist das Gesundheitsamt zur Kostenübernahme verpflichtet, sofern keine andere Abrechnungsmöglichkeit besteht.
- +** Kommt wegen des Risikos der Abschiebung oder des Verlusts des Arbeitsplatzes keine dieser Möglichkeiten in Betracht, sollte erwogen werden, ob das Krankenhaus/die Praxis bereit und in der Lage ist dem Patienten oder der Patientin als Selbstzahler die Behandlung zum reduzierten Betrag (Ratenzahlung) anzubieten. Bei einigen Krankenhäusern wird mit einer Fondslösung gearbeitet.

+ **Medizinische Vermittlungs- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen Hamburg**
c/o Verikom, internationales WIR-Zentrum



Hospitalstraße 109, 22767 Hamburg

Telefon: 040 - 2 38 55 83 22

E-Mail: info@medibuero-hamburg.org

Internet: www.medibuero-hamburg.org

Sprechzeiten: Mo.15:00 bis 18:00 Uhr

+ **Fluchtpunkt - Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge**

Eifflerstraße 3, 22769 Hamburg

Telefon: 040 - 43 25 00-80

Fax: 040 - 43 25 00-75

E-Mail: info@fluchtpunkt-hamburg.de

+ **Diakonisches Werk Hamburg und Flüchtlingsbeauftragte**

Königstraße 54, 22767 Hamburg

Telefon: 040-3 06 20-342 und 3 06 20-364

E-Mail: dethloff@diakonie-hamburg.de

+ **Malteser Migranten Medizin (MMM)**

Marienkrankenhaus, Haus 1, Alfredstraße 9, 22087 Hamburg

Telefon: 040 - 25 46-12 08

E-Mail: MMM.Hamburg@maltanet.de

Quellen:

Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin (Hrsg.); Malteser Migranten Medizin (Hrsg.): Gesundheit für alle! Informationen für Klinikpersonal: Patienten und Patientinnen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung im Krankenhaus. 3. Auflage. Berlin, 2005

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland- Ihr Recht auf Gesundheit: Bericht der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität. Berlin, 2007. - ISBN 978-3-937714-48-6

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Illegal aufhältige Migranten in Deutschland: Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen. Bericht des Bundesministeriums des Innern zum Prüfauftrag „Illegalität“ aus der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005, Kapitel VIII 1.2, 2007

Redaktion:

Anna Kühne (Medizinische Vermittlungs- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen Hamburg)

Fanny Dethloff (Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev-luth. Kirche)

Dorthe Kieckbusch (Ärzttekammer Hamburg)



Informationen für Ärztinnen und Ärzte

Behandlung von Patientinnen und Patienten ohne gesicherten Aufenthaltsstatus

² § 25 SGB XII, vgl. Classen, G.: Krankenhilfe nach dem AsylbLG, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/krankenhilfe_asylblg.doc

„Ärzte haben die Pflicht, einem Patienten unabhängig von seinem Status die notwendige Versorgung zukommen zu lassen, und Regierungen dürfen weder das Recht des Patienten auf medizinische Behandlung noch die Pflicht des Arztes zu helfen, einschränken.“

(Beschluss des Weltärztebundes auf der 50. Generalversammlung, 10/1998)

Migranten ohne Krankenversicherung

Immer wieder kommt es vor, dass sich im Krankenhaus oder in der Arztpraxis ausländische Patientinnen und Patienten ohne Aufenthaltsstatus und / oder ohne Krankenversicherung vorstellen. Dieses Faltblatt gibt Orientierungshilfen zur rechtlichen Situation und zu Möglichkeiten der Kostenerstattung.

Grundsätzlich sollen alle Patientinnen und Patienten ohne Aufenthaltsstatus und / oder ohne Krankenversicherung im Krankenhaus oder in der Arztpraxis medizinisch untersucht werden. Danach kann entschieden werden, ob eine Behandlung erforderlich ist und wie die Abrechnung der Behandlungskosten erfolgen kann.

Für Betroffene ist es wichtig zu wissen, dass das Klinik- bzw. Praxispersonal weder die Polizei holt noch die Ausländerbehörde informiert. Denn dann droht ihnen die Abschiebung. Im vertraulichen Gespräch sollten unterschiedliche Möglichkeiten der Behandlung und der Kostenübernahme besprochen werden.

Es kommt vor, dass Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus aus Angst zunächst nicht ihren richtigen Namen nennen oder eine abgewandelte Lebensgeschichte erzählen. Dahinter steht nicht die Absicht zu lügen, sondern es handelt sich um eine nachvollziehbare Schutzmaßnahme.

Wie ist die rechtliche Situation?

- **Ärzte haben die Pflicht, medizinische Hilfe zu leisten. Die Unterlassung kann strafbar sein.**
- **Ärzte haben keine Meldepflicht. Eine Datenweitergabe an Polizei oder Ausländerbehörde verletzt die ärztliche Schweigepflicht.**
- **Ärzte machen sich nicht strafbar, wenn sie Menschen ohne Aufenthaltsstatus behandeln, stellt das Bundesministerium des Inneren fest:**

„Medizinische Hilfe zu Gunsten von Illegalen wird nicht vom Tatbestand des § 96 Abs.1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz erfasst; Ärzte und sonstiges medizinisches Personal, das medizinische Hilfe leistet, macht sich nicht strafbar.“¹

- **Zur Datenübermittlung sind nur öffentliche Stellen verpflichtet. Nicht dazu zählen Arztpraxen, medizinische Einrichtungen in privater Trägerschaft, in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen. Dazu das Bundesinnenministerium:**

„Die Übermittlungspflicht des § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz besteht nur für die Verwaltung öffentlicher Krankenhäuser, sofern sie vom fehlenden Aufenthaltsrecht durch eigene Ermittlungen im Rahmen der Abrechnung erfährt, nicht jedoch, wenn diese Tatsache im Rahmen der Behandlung bekannt wurde.“¹

¹ Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Illegal aufhältige Migranten in Deutschland: Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen. Bericht des Bundesministeriums des Innern zum Prüfauftrag „Illegalität“ aus der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005, Kapitel VIII 1.2, 2007

Wie können die Kosten abgerechnet werden?

Viele Ärzte behandeln Patienten ohne (gesicherten) Aufenthaltsstatus unentgeltlich. Den Patienten sollte nicht einfach ein Vordruck zur Abrechnung als Privatzahler zur Unterzeichnung ausgehändigt werden. In manchen Fällen kann ein Leistungsträger in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeiten sind im Folgenden dargestellt.

- **Abrechnung über Asylbewerberleistungsgesetz bei Krankenhausaufenthalt:**
Eine Abrechnung über das Sozialamt nach § 4 und § 6 Asylbewerberleistungsgesetz ist grundsätzlich möglich bei akuter Erkrankung, Schmerzzuständen, bei Schwangerschaft und Geburt, bei zur Sicherung der Gesundheit unerlässlicher Behandlungen sowie amtlich empfohlenen Impfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen. Dies gilt für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus sowie für Menschen mit Duldung und auch für Asylbewerber. Die Kostenübernahme erst nach erfolgter Behandlung zu beantragen, ist nur bei akuten medizinischen Notfällen möglich. Dies ist auch bei Illegalisierten eine Option. **Die Beantragung der Kostenübernahme durch die Krankenhausverwaltung kann jedoch wegen der Meldepflicht des Sozialamts die Abschiebung von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus zur Folge haben.** Der Anspruch beim Sozialamt sollte „innerhalb angemessener Frist“ geltend gemacht werden, d.h. etwa 10 bis 14 Tage nach Aufnahme des Kranken.² Diesen Zeitraum kann man nutzen. Der Antrag auf Kostenerstattung sollte mit Hinweis auf mehrfache Antragstellung an alle in Frage kommenden Sozialämter geschickt werden (d.h. Sozialamt des tatsächlichen Aufenthaltsortes und Zuweisungsortes).
- **Liegt eine akute oder eine schwere Erkrankung vor, die Reiseunfähigkeit zur Folge hat oder die im Heimatland nicht behandelt werden kann, kann mit Berufung auf die Erkrankung ein Aufenthaltsstatus beantragt werden. Auch in diesem Fall ist das Sozialamt zur Kostenübernahme verpflichtet.**